

Statuten Verein Tenna Hospiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Tenna Hospiz" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Beratung, Ausarbeitung, Planung, und Realisation des Projektes Tenna Hospiz.
- Verwaltung der Liegenschaft und Vermietung von Wohn- und Arbeitsraum an eine Wohngemeinschaft oder Einzelpersonen im Sinne des Projektes Tenna Hospiz
- Unterstützung anderer Initiativen und Projekte des sozialen Wohnens und Arbeitens.

Art. 3

Sektionen:

Der Verein kann Sektionen als Untereinheiten des Vereins bilden. Diese organisieren sich mit einem klar umschriebenen Zweck selber. Dieser muss im Einklang stehen mit dem Vereinszweck.

Die "Wohngemeinschaft Alte Sennerei" ist eine Sektion. Sie mietet die Liegenschaft Alte Sennerei vom Verein und betreibt selbständig die Wohngemeinschaft im Sinne des Projektes Tenna Hospiz.

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Safiental. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Sektionen.

Art. 6

Die Mittel des Vereins und der Sektionen bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereins- oder Sektionsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Sektionen wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein aktives Interesse und ein konkretes Engagement an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes oder Webseite für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Gönnern.

Art. 9

Stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind alle Aktivmitglieder. Gönner haben eine beratende Funktion.

Art. 10

Beitrittsgesuche für Aktivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Tod
- c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.

Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte,
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder und Gönner;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Aktivmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Generalversammlung kann auch auf dem Zirkularweg per Post oder elektronischen Medien abgehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe schriftlich oder durch andere geeignete Formen der Willensäußerung.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Bericht der Sektionen über deren Aktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Bericht über die Rechnung und Bilanz;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- andere Vorschläge und Anträge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; die Vorstandmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 22

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Die Sektionen stellen für ihre Zweckerfüllung selbständig ein. Die Einrichtungen der Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge werden koordiniert mit denen des Vereins.

Sektionen

Art. 26

Die Sektionen legen dem Vorstand und der Generalversammlung einen klar umschriebenen Zweck vor. Zur Erfüllung dieses Zweckes organisieren sie sich selber und legen mit einem jährlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung Rechenschaft ab über die Umsetzung und Verwirklichung dieses Zweckes.

Art. 27

Die Sektionen führen eine eigene Buchhaltung und Finanzkontrolle. Der Verein unterstützt die Sektionen in der Mittelbeschaffung bei ausserordentlichen Ausgaben oder Investitionen.

Der Verein ist berechtigt, in die Gremien der Sektionen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Die Sektionen sind verpflichtet, eine Ansprechperson gegenüber dem Verein zu bestimmen.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. 05. 2024 in Tenna angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 04. 12. 2016.

Im Namen des Vereins
Der Präsident:

Othmar F. Arnold



Aktivmitglied/Protokollführer

Pascal Hofmann